

## **Bekanntmachung der Gemeinde Wensin**

Aufstellung der 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Im Glin" für das Gebiet "Im Glin Haus-Nr. 16, 18, 20, 22 und 24"

Die Gemeindevertretung Wensin hat in der Sitzung am 22.02.2023 die 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Im Glin" für das Gebiet "Im Glin Haus-Nr. 16, 18, 20, 22 und 24", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Die 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Im Glin" für das Gebiet "Im Glin Haus-Nr. 16, 18, 20, 22 und 24" tritt mit Beginn des **10.06.2023** in Kraft.

Alle Interessierten können die 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 1 mit der Begründung von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Trave-Land, Waldemar-von-Mohl-Straße 10, 23795 Bad Segeberg, Zimmer 10, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Zusätzlich sind diese Unterlagen im Internet unter der Adresse <https://www.amt-trave-land.de/gemeinden/wensin/bauleitplanung/bebauungsplaene/> eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften, technische Regelwerke u.ä.) können ebenfalls während der Dienststunden eingesehen werden.

Darüber hinaus sind auch Terminvereinbarungen möglich.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen B-Plan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der B-Plan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Der F-Plan ist gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB durch Berichtigung angepasst worden. Der berichtigte Plan kann wie oben angegeben eingesehen werden; ebenso können Auskünfte über den Inhalt gegeben werden.

Gemeinde Wensin  
Der Bürgermeister  
gez. Jörg Buthmann